

RS Vwgh 1997/11/19 96/09/0192

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.11.1997

Index

10/10 Auskunftspflicht

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AuskunftspflichtG 1987 §1 Abs1;

AuskunftspflichtG 1987 §1 Abs2;

AVG §68 Abs1;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):96/09/0193

Rechtssatz

Das AuskunftspflichtG 1987 dient nicht dazu, Behörden zur Wertung von Tatsachen zu verhalten, um auf diesem Umweg rechtskräftige Bescheide, in denen diese Wertungen bereits vorgenommen wurden, einer (neuerlichen) Überprüfung zugänglich zu machen; das AuskunftspflichtG 1987 soll nur Informationen über bereits vorhandenes Wissen der Behörde, nicht aber eine vorzunehmende Bewertung, der Partei zugänglich machen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1996090192.X04

Im RIS seit

03.04.2001

Zuletzt aktualisiert am

15.09.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>